

Geschäftsnummer:

1 Cs 210 Js [REDACTED]/15



Amtsgericht Bruchsal

- Strafrichter -

Im Namen des Volkes

Urteil

Strafsache

gegen den am [REDACTED] in [REDACTED] geborenen, getrennt lebenden, selbständigen [REDACTED] Staatsangehörigen

[REDACTED] ■ ■ ■ ■ ■

wegen versuchter Erpressung

Das Amtsgericht Bruchsal - Strafrichter - hat in der Sitzung vom 12.10.2015,
an der teilgenommen haben

Richter am Amtsgericht Drosdziok

als Vorsitzender

Staatsanwalt Hense

als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Jüdt

als Verteidiger

Justizangestellte Rösch

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

1. Der Angeklagte wird wegen versuchter Erpressung zur Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 50,- Euro verurteilt.
2. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften: §§ 254, 22, 23 StGB.

Gründe:

I.

Der Angeklagte wurde am [REDACTED] in [REDACTED] geboren. Er lebt seit 1991 in Deutschland und ist als selbständiger [REDACTED] tätig. Der Angeklagte beschäftigt [REDACTED] Subunternehmer und erzielt ein monatliches Nettoeinkommen zwischen [REDACTED] Euro.

Der ledige Angeklagte war insgesamt [REDACTED] Jahre lang - bis Ende [REDACTED] - mit der Zeugin [REDACTED] befreundet, aus der Beziehung stammt die derzeit acht Jahre alte Tochter [REDACTED]. Zum 01.03.2014 zog die Zeugin [REDACTED] aus der damals gemeinsam bewohnten Wohnung zusammen mit ihrer Tochter aus.

Der Angeklagte lebt mit einer neuen Lebensgefährtin zusammen, die derzeit von ihm schwanger ist.

Der Angeklagte zahlte für seine Tochter bis [REDACTED] regelmäßig Kindsunterhalt in Höhe von [REDACTED]-Euro im Monat. Danach stellte er die Zahlungen ein. Anfang September 2015 zahlte er den rückständigen Unterhalt für die Monate Juni und Juli

2015, um eine Pfändung durch das Jugendamt abzuwenden. Der Unterhalt für die Monate August bis Oktober 2015 steht derzeit noch aus.

Der Angeklagte ist nicht vorbestraft.

II.

Am Abend des [REDACTED].2015 rief der Angeklagte die Zeugin [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Bruchsal an. Im Laufe des Gesprächs forderte er von der Zeugin, dass diese auf den Unterhalt für die Tochter [REDACTED] verzichte und forderte sie auf, eine Verzichtserklärung zu unterschreiben. Falls die Zeugin sich weigere, werde er ihr die Nase einschlagen oder sie umbringen. Die Zeugin ließ sich gleichwohl nicht einschüchtern und kam der Aufforderung des Angeklagten nicht nach. Vielmehr begab sie sich am 10.08.2015 zur Polizei, wo sie Strafantrag gegen den Angeklagten stellte.

III.

Die Angaben zu den persönlichen Verhältnissen beruhen auf den Angaben des Angeklagten. Zweifel an deren Richtigkeit sind nicht ersichtlich.

Der Angeklagte hat sich eingelassen, er habe im Sommer 2015 einen finanziellen Engpass gehabt, da zwei Kunden von ihm ihn nicht bezahlt hätten. Er hat eingeräumt, am Abend des 09.08.2015 die Zeugin [REDACTED] angerufen zu haben, jedoch jegliche Bedrohung oder Erpressung der Zeugin sowie Beleidigungen bestritten. Auch am 06. oder 13.09.2015, als er die Zeugin [REDACTED] und seine Tochter in der Bahnhofstraße getroffen habe, habe er die Zeugin [REDACTED] nicht beleidigt. Vielmehr sei diese es gewesen, die ihn aufgefordert habe, heim zu seiner „Schlampe“ zu gehen. Überhaupt gingen die Aggressionen von der Zeugin [REDACTED] aus. Diese habe offensichtlich die Trennung nicht verwunden und sei insbesondere dadurch getroffen, dass er eine neue Lebensgefährtin habe. So sei die Zeugin [REDACTED] unter Ausnutzung des Umstands, dass er verreist gewesen sei Anfang November 2014 in seiner Wohnung erschienen, wo sie die neue Lebensgefährtin des Angeklagten bedroht und Gegenstände beschädigt habe. Auch hintertreibe die

Zeugin den Kontakt mit seiner Tochter, diese habe er zuletzt am [REDACTED].2015, vor dem Anruf bei der Zeugin, bei sich gehabt.

Demgegenüber hat die Zeugin [REDACTED] angegeben, dass der Angeklagte sie am Abend des [REDACTED].2015 angerufen habe und von ihr verlangt habe, dass sie auf Unterhalt für die Tochter verzichten solle, andernfalls würde er ihr die Nase einschlagen oder sie umbringen. Auch habe er gedroht, [REDACTED] bei der Schule abzugreifen, zudem werde er Gründe finden, ihr das Kind wegzunehmen. Sie solle eine Unterhaltsverzichtserklärung unterschreiben.

Es ist nicht zu verkennen, dass die Zeugin auf den Angeklagten nicht gut zu sprechen ist. Gleichwohl geht das Gericht nicht davon aus, dass sie den Inhalt des Telefongesprächs erfunden hat. Die Zeugin hat eingeräumt, dass sie vor etwa einem Jahr einmal zur Wohnung des Angeklagten gegangen ist, um noch verschiedene Sachen, die sich in der Wohnung befunden hätten, zu holen. Sie habe nicht gewusst, dass der Angeklagte zu diesem Zeitpunkt nicht zu Hause gewesen sei. Zwar habe sie gewusst, dass der Angeklagte eine neue Lebensgefährtin habe, sie sei jedoch überrascht gewesen, als diese sich zusammen mit ihrer etwa [REDACTED]-jährigen Tochter in der Wohnung aufgehalten habe. Die Lebensgefährtin habe dann dazu noch ihren Bademantel getragen, weswegen sie sich aufgeregt habe. Sie habe dann schon verschiedene Sachen in der Wohnung beschädigt.

Andererseits hat die Zeugin angegeben, dass ihre Tochter [REDACTED] den Angeklagten als ihren Vater sehr liebt und gerne mit ihm zusammen ist. Zuletzt sei die Tochter allerdings am 25.07.2015 bei ihm gewesen, wo sie weinend Heim gekommen sei, weil der Angeklagte sich zu wenig um sie gekümmert habe. Am [REDACTED].2015 sei [REDACTED] hingegen nicht beim Angeklagten gewesen.

Das Gericht glaubt der Zeugin. Diese hat auch bei der Anzeigenerstattung vor der Polizei im Kern denselben Sachverhalt geschildert, was die Zeugin [REDACTED] bestätigt hat. Diese hatte zudem den Eindruck, dass das Gespräch vom [REDACTED].2015 den Auslöser für die Anzeigenerstattung gegeben hat, dass aber zuvor schon wiederholte Auseinandersetzungen zwischen der Zeugin und dem Angeklagten stattgefunden haben.

Wäre das Telefonat am [REDACTED].2015 tatsächlich, wie der Angeklagte es schildert, völlig friedlich gelaufen, lässt keinen Grund ersichtlich, warum die Zeugin am [REDACTED].2015 sich zur Polizei hätte begeben sollen um eine Anzeige zu erstatten. Denn nach ihren weiteren Angaben vor der Polizei gab es auch immer wieder Telefonate mit dem Angeklagten, die friedlich und freundlich verlaufen sind. Hinzu kommt, dass der Angeklagte zu diesem Zeitpunkt tatsächlich mit dem Kindsunterhalt rückständig war und unter einer finanziellen Notlage litt, sodass das Jugendamt Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen hat.

Bei dieser Sachlage folgt das Gericht dem Kern der Angaben der Zeugin [REDACTED]
[REDACTED]

III.

Der Angeklagte hat daher versucht, durch Androhung mit Gewalt der Zeugin einen Unterhaltsverzicht abzunötigen, strafbar als versuchte Erpressung gemäß §§ 253, 22, 23 StGB.

IV.

Bei der Strafzumessung war strafmildernd zu berücksichtigen, dass der Angeklagte gänzlich unvorbestraft ist und die Tat Ausfluss einer auch mit gegensätzlichen Aggressionen geführten Auseinandersetzung ist. Strafmildernd war weiter zu berücksichtigen, dass der Angeklagte zeitweise unter einem finanziellen Engpass gelitten hat. Strafschärfend war zu berücksichtigen, dass die Zeugin [REDACTED] gleichwohl erheblich verängstigt wurde.

Tat- und schuldangemessen erschien danach eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen.

Im Hinblick auf das vom Angeklagten angegebene Einkommen hat das Gericht den Tagessatz auf 50,00 Euro festgesetzt, wobei berücksichtigt wurde, dass der Angeklagte erneut Vater werden wird und auch seine neue Lebensgefährtin zu unterhalten haben wird.

V.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 465 StPO.

Drosdziok

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Trono

Justizangestellte

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

